

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gewerblich) Biesdorfer Korrosionsschutz Stand: August 2010

1. Allgemeines

a) Die nachstehenden Bedingungen sind für alle von uns getätigten Verkäufe und Lieferungen maßgebend, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall ein besonderer Hinweis auf sie nicht erfolgt. Einkaufsbedingungen, die unseren Bedingungen ganz oder teilweise widersprechen, erkennen wir nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn in Bestellschreiben oder in sonstiger Weise die Konditionen des Käufers als allein gültig hingestellt werden.

b) Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen oder der einzelvertraglichen Absprachen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden eine rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

2. Mündliche Abmachungen

Mündliche oder fermündliche Vereinbarungen gelten grundsätzlich nur für den Einzelfall und für den jeweils vorgesehenen Zeitraum. Sie sind erst nach Eingang unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Durch Reisende und Vertreter vermittelte Aufträge und sonstige Abmachungen sind erst nach Eingang unserer schriftlichen Bestätigung geordert und für uns rechtsverbindlich.

3. Angebot

Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern und soweit sie nicht insgesamt oder für bestimmte Bestandteile als fest bezeichnet sind. Vereinbaren wir mit dem Kunden Handelsklauseln, so finden die INCOTERMS in ihrer jeweils neusten Fassung Anwendung. Sie gehen diesen allgemeinen Lieferbedingungen vor.

4. Mitwirkungspflicht des Käufers, Muster, Qualität

Der Käufer ist verpflichtet, die Bestandteile und Eignung unserer jeweiligen Lieferung für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck und das Vorliegen der für ihn maßgebenden Kriterien vor dem Einsatz im einzelnen zu untersuchen. Unsere Produkte werden bei uns oder unseren Partnern nach gesicherten Methoden und Erkenntnissen hergestellt. Mineralöle und deren Erzeugnisse sind weitestgehend Naturprodukte, sie können Schwankungen unterliegen. Diese stellen keinen Mangel dar, soweit die Schwankungen handelsüblich und dem Käufer zumutbar sind. Alle Muster, Proben, Analysen und Daten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Bei der Beurteilung der Qualität sind die branchenüblichen Toleranzen zu berücksichtigen.

5. Lieferung

a) Allgemeines

Wir sind nur im Rahmen der uns tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen zur Lieferung verpflichtet. Bei Warenmangel sind wir berechtigt, Mengenkürzungen vorzunehmen. Werden in diesem Fall zusätzliche Bezugsquellen in Anspruch genommen und treten dadurch Verteuerungen ein, können wir die Mehrkosten auch bei fester Preisabsprache dem Kaufpreis zuschlagen. Die Ablehnung der Mehrkosten durch den Käufer gibt uns die Rechte nach Ziffer 5f.

b) Liefermenge

Für die Feststellung der Liefermenge ist das bei der Versandstelle ermittelte Gewicht bzw. Volumen maßgebend.

c) Gefahrtragung

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Lieferstelle. Das Transportrisiko für Waren und Transportmittel trägt der Käufer. Fehlen besondere Vereinbarungen, können wir nach unserem Ermessen Beförderungswege, -art und -transportmittel auswählen. Versicherungen schließen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers ab.

d) Preise

Ist die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung mit erhöhten oder zusätzlichen, gegenüber dem Verkaufspreis zugrunde liegenden Nebenkosten wie Zölle, Frachten, Abgaben, Steuern und dgl. bzw. erhöhten Arbeitslöhnen und/oder Rohstoffpreisen belastet, so ändert sich der Verkaufspreis entsprechend. Umwegfrachten, Klein-, Hochwasser- oder Eiszuschläge können dem Preis hinzugerechnet werden.

e) Abnahmeverzug

Verzögert sich die Abnahme durch den Käufer nach vertragsgemäßer Bereitstellung, gehen sämtliche Nachteile und Schäden zu seinen Lasten, soweit der Käufer nicht nachweist, dass diese Nachteile und Schäden auch dann eingetreten wären, wenn er rechtzeitig die Ware abgenommen hätte.

f) Lieferbedingungen

Höhere Gewalt z.B. Krieg, Unruhen, Sabotage, Betriebsstörungen, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Versorgungs- und Transportstörungen, Warenverknappung) sowie andere unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Lieferung – auch soweit unsere Vorlieferanten betroffen sind – verhindern oder erschweren, berechtigen uns zu Preiszuschlägen und/oder zum vollen oder teilweisen Vertragsrücktritt ohne Verpflichtung zum Schadensersatz. Bei länger anhaltenden Störungen sind wir berechtigt, für die Dauer der Behinderung einschließlich angemessener Vor- und Anlaufzeit, die Lieferung – auch regional – zu beschränken und die zur Verfügung stehenden Mengen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf alle Abnehmer zu verteilen. Hinsichtlich der nicht gelieferten Menge sind die Parteien von ihrer Abnahme-/Lieferverpflichtung befreit. Ein Käufer oder von uns erklärter Rücktritt bezieht sich nicht auf erfolgte Teillieferungen.

g) Sicherheitsvorschriften

Bei Selbstabholung haftet der Käufer für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und stellt uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen, insbesondere solchen gemäß §§ 116 SGB X und 6 EFZG frei. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Transport von Waren liegt allein beim Käufer oder seinem Beauftragtem. Der Käufer ist für entsprechenden Belehrungen seiner Beauftragten verantwortlich.

6. Beanstandungen, Gewährleistungen

Beanstandungen unverpackter, gelieferter Ware sind vor Entleeren des Gebindes mit sachlicher Begründung unverzüglich schriftlich an uns zu melden. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung der §§ 377, 378 HGB. Bei Sachmängeln der Ware besteht nur ein Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463., 480 Abs. 2, 635 BGB. Dies gilt auch, sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, beschränkt sich die Schadensersatzhaftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, bei Kaufleuten jedoch höchstens auf den dreifachen Abrechnungswert der Lieferung, durch die der Käufer geschädigt ist. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die Haftung wegen zwingender Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

7. Allgemeine Haftung

Bei allen sonstigen, nicht mit der Gewährleistungshaftung zusammenhängenden Schadensersatzhaftungen haften wir im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit wir außerhalb der Gewährleistungen eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. In jedem Fall ist die Haftung durch uns der Höhe nach auf den Nettorechnungswert der einzelnen mangelhaften Lieferungen beschränkt. Der Käufer haftet uns für die Einhaltung der von ihm und seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- und Mineralölsteuervorschriften. Bringt der Käufer bei der Bestellung die von ihm gewünschte mineralölsteuerliche Behandlung der Waren nicht eindeutig zum Ausdruck, so erfolgt diese nach unserem Ermessen. Der Käufer haftet auch ohne Verschulden für die Mineralölsteuer und sonstige Abgaben, die wir als Folge bestimmungswidriger Verwendung der Ware bezahlen müssen.

8. Preise

Die Preise vom Liefertag sind nur für die betreffende Lieferung rechtsgültig. Ein Rechtsanspruch für spätere Lieferungen nach einem längeren Zeitraum kann nicht abgeleitet werden.

9. Verpackung, Transport

Sind dem Käufer von uns Transportmittel {siehe a)} beigelegt, trägt er bis zu deren Wiedereingang auf der Lieferstelle jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung dieser Transportmittel, auch in Fällen höherer Gewalt. Bestimmte Ankunftszeiten und Eingangstemperaturen der Ware können nicht garantiert werden.

a) Gebinde (Leihgebinde/ Gebinde vom Käufer)

Die vom Käufer bereitgestellten Gebinde sind sauber und völlig entleert auf seine Gefahr und frachtfrei an die Lieferstelle einzusenden. Wir sind nicht verpflichtet, solche Gebinde auf Entleerung, Sauberkeit, Eignung, Fassungsvermögen und anderes zu prüfen. Von uns beigelegte Gebinde (z.B. Fass) bleiben als Leihgebinde unser Eigentum. Sie dürfen nur zum Transport und zur Lagerung der von uns gelieferten Waren verwendet werden, andernfalls sind wir zur sofortigen Rückforderung berechtigt. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe oder Rückgabe in beschädigtem und/oder verschmutztem Zustand können wir eine von uns festzusetzenden angemessenen Entschädigung, wahlweise auch Wertersatz, unetr Ablehnung der Rücknahme verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und uns (einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsverbindungen) bei Hereinnahme von Wechseln und Schecks erst mit deren unwiderruflicher Gutschrift in das Eigentum des Käufers über. Vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen ist der Käufer nur solange berechtigt, unsere Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten oder zu verbrauchen, wie er sich nicht im Zahlungsrückstand befindet. Er darf die Ware weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Gleichzeitig wird vereinbart, dass der Käufer unser Eigentum unentgeltlich, jedoch unter Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit, für uns verwarht. Der Käufer wird uns auf verlangen die Namen der Drittschuldner und die vollen Beträge der Forderung mitteilen sowie die Drittschuldner von der Abtretung unterrichten. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, wie er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Rückstand befindet. Soweit unsere Forderungen fällig sind, hat er eingezogene Beträge sofort an uns abzuführen. Der Käufer wird uns unverzüglich jeden Zugriff Dritter auf unsere Rechte hinweisen. Wir werden die uns nach den vorstehenden Absätzen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl insoweit freigeben, als deren Wert unsere zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

11. Zahlung

Zahlung hat ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. zum vereinbarten/angegebenen Termin zu erfolgen. Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck gilt der Tag der Gutschrift des Gegenwertes als Eingangstag. Sofern der Käufer nicht ausdrückliche Bestimmungen trifft, kann der Verkäufer eingehende Zahlungen nach seinem Belieben verrechnen. Die Aufrechnung ist uns gegenüber nur mit von und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, oder wegen nicht zweifelhaft berechtigten Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ist nicht statthaft. Zahlungen dürfen nicht an Reisende oder Vertreter, sondern stets nur unmittelbar an uns erfolgen.

12. Zahlungsverzug

Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners vor, so sind wir berechtigt, die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen zu verlangen oder entsprechende Sicherheiten zu fordern. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen nach dem jeweils gültigen und üblichen Kreditsatz der Banken vor, auch dann, wenn die Bezahlung der Rechnung nicht von uns angemahnt wurde. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns vor, weitere Lieferungen zurückzustellen bis zur endgültigen Bezahlung vorhergehender Lieferungen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, ist Berlin, sofern der Käufer Vollkaufmann ist. Für alle mit uns bestehenden Rechtsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des „einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ und des „einheitlichen Gesetzes über internationalen Verträge über bewegliche Sachen“ ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Sitz des Käufers zu klagen.

14. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob dieser von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Bitte ausgefüllt an Fax: +49(0)30/89392468
oder als Scan (PDF/Bild) an b2b@hohlraumfett.de

Daten gewerbliche Käufer + Bestätigung AGB

Firma:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	
Rechnungsadresse: (Straße/PLZ/Land)	
Lieferadresse: (Straße/PLZ/Land)	
USt-IdNr. (UID, VAT-No.) <small>(bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, wenn gewünscht)</small>	
Bemerkungen:	

Hiermit wird bestätigt, dass ich gewerblich agiere und die Allgemeinen
Geschäftsbedingungen Biesdorfer Korrosionsschutz akzeptiere.

Ort, Datum

Unterschrift
